# Heilpraktiker - Behandlung

zurück

Gem. § 4 BVO zählen die Kosten für die Behandlung durch einen Heilpraktiker zu den beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Abrechnung der Kosten durch den Heilpraktiker erfolgt auf der Grundlage der GebüH [Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker]. Das GebüH ist keine Gebührentaxe, sondern ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen, welches als Berechnungshilfe bei der Rechnungsstellung dient. Sofern die Höhe des Honorars vor der Behandlung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, kann der Patient davon ausgehen, dass sie sich im Rahmen der im GebüH enthaltenen Beträge bewegt.

GebüH

Gegenüberstellung : GebüH - GOÄ

Das GebüH stammt aus dem Jahre 1985 und wurde zum 01.01.2002 [Euro-Werte] neu aufgelegt.

In Bezug auf die **Beihilfefähigkeit** hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom **29.11.2009** [Az: BVerwG 2 C 61.08] wie folgt entschieden:

*"Bei der Bemessung der Beihilfe zu Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen ist die Begrenzung der Angemessenheit der Aufwendungen auf die Höhe des Mindessatzes des im April 1985 veröffentlichten Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar und daher unwirksam"*

Dem Rechtsstreit lag das Verfahren eines Versorgungsberechtigten aus NRW zu Grunde

I. VG Köln vom 21.02.2007 Az.: VG 3 K 2045/06 Köln
II. OVG Münster vom 14.05.2008 Az.: OVG 1 A 1088/07

BVerwG vom 29.11.2009

Die Erstattungsanträge sollten auf Grund der o.a. Entscheidung im Auge behalten werden!

© BH